

# 1148/AB

vom 27.08.2018 zu 1134/J (XXVI.GP)

BMVRDJ-Pr7000/0122-III 1/2018

---

 Bundesministerium  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152-0  
E-Mail: team.pr@bmvrdj.gv.at

Herr  
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 1134/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.-Ing. (FH) Martha Bißmann, Kolleginnen und Kollegen, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „den aktuellen Stand der Umsetzung der Nachhaltigen Entwicklungsziele (SDGs) in Österreich“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 4:

Ich schicke voraus, dass sich mein Ressort zum Prinzip der Nachhaltigkeit bekennt. Dieses stellt, gerade auch in der Ausprägung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen mit den darin enthaltenen nachhaltigen Entwicklungszielen (SDGs), eine der Leitlinien unseres Handelns dar – mit dem Anliegen, soziale, wirtschaftliche und ökologische Aspekte gleichrangig zu behandeln. Dies betrifft sämtliche Teilbereiche meines Ressorts, von Verfassung über Reformen und Deregulierung bis hin zur Justiz.

Ich darf in diesem Zusammenhang auch auf die bereits ergangenen Anfragebeantwortungen zu diesem Thema hinweisen, wie zuletzt zu den Anfragen 68/J-NR/2017, 72/J-NR/2017 und 11497/J-NR/2017.

Die Targets oder Subziele der Agenda 2030 sind in weiten Teilen allgemein formuliert und lassen in der Folge einen breiten Interpretationsspielraum. Vor diesem Hintergrund erachten wir insbesondere folgende Targets oder Subziele als (auch) für den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) relevant:

5.2 Alle Formen von Gewalt gegen alle Frauen und Mädchen im öffentlichen und im privaten Bereich einschließlich des Menschenhandels und sexueller und anderer Formen der Ausbeutung beseitigen;

5.3 Alle schädlichen Praktiken wie Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat sowie die Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen beseitigen;

8.3 Entwicklungsorientierte Politiken fördern, die produktive Tätigkeiten, die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, Unternehmertum, Kreativität und Innovation unterstützen, und die Formalisierung und das Wachstum von Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen unter anderem durch den Zugang zu Finanzdienstleistungen begünstigen;

8.7 Sofortige und wirksame Maßnahmen ergreifen, um Zwangsarbeit abzuschaffen, moderne Sklaverei und Menschenhandel zu beenden und das Verbot und die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, einschließlich der Einziehung und des Einsatzes von Kindersoldaten, sicherstellen und bis 2025 jeder Form von Kinderarbeit ein Ende setzen;

16.1 Alle Formen der Gewalt und die gewaltbedingte Sterblichkeit überall deutlich verringern;

16.2 Missbrauch und Ausbeutung von Kindern, den Kinderhandel, Folter und alle Formen von Gewalt gegen Kinder beenden;

16.3 Die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz gewährleisten;

16.4 Bis 2030 illegale Finanz- und Waffenströme deutlich verringern, die Wiedererlangung und Rückgabe gestohlener Vermögenswerte verstärken und alle Formen der organisierten Kriminalität bekämpfen;

16.5 Korruption und Bestechung in allen ihren Formen erheblich reduzieren;

16.7 Dafür sorgen, dass die Entscheidungsfindung auf allen Ebenen bedarfsorientiert, inklusiv, partizipatorisch und repräsentativ ist;

16.10 Den öffentlichen Zugang zu Informationen gewährleisten und die Grundfreiheiten schützen, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und völkerrechtlichen Übereinkünften;

16.a Die zuständigen nationalen Institutionen namentlich durch internationale Zusammenarbeit beim Kapazitätsaufbau auf allen Ebenen zur Verhütung von Gewalt und zur Bekämpfung von Terrorismus und Kriminalität unterstützen, insbesondere in den Entwicklungsländern.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015, welches am 1. Jänner 2016 in Kraft trat, wurde ein neuer § 205a StGB „**Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung**“ geschaffen. Dadurch werden nunmehr auch alle jene Fälle strafrechtlich erfasst, in denen jemand den Beischlaf oder eine ähnliche Handlung gegen den Willen, nach vorangegangener Einschüchterung oder unter Ausnutzung einer Zwangslage vornimmt. Die Strafdrohung

beträgt bis zu zwei Jahre Freiheitsstrafe. Zudem wurde in § 218 StGB ein neuer Abs. 1a eingefügt. Demnach ist nicht nur derjenige strafbar, der eine Person durch eine geschlechtliche Handlung an ihr belästigt, sondern auch derjenige, der eine andere Person durch eine intensive Berührung einer der Geschlechtssphäre zuzuordnenden Körperstelle in ihrer Würde verletzt. Somit sind auch intensive Berührungen des Gesäßes oder des Oberschenkels einer anderen Person erfasst. Mit der Strafgesetznovelle 2017, welche am 1. September 2017 in Kraft trat, wurden zwei Qualifikationen in § 218 StGB aufgenommen. Die neuen Abs. 2a und 2b sollen dem Phänomen entgegenwirken, dass öffentliche Veranstaltungen von Gruppen für sexuelle Übergriffe gegenüber Frauen genützt werden, wobei die Strafdrohung für die Teilnahme an einer wissentlichen Zusammenkunft mehrerer Menschen zu einem solchen Zweck bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen beträgt und für die sexuelle Belästigung mit mindestens einer weiteren Person in verabredeter Verbindung eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren vorgesehen ist. Mit dieser Novelle wurde darüber hinaus das Rechtsgut der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung auch in den Katalog der notwehrfähigen Rechtsgüter des § 3 StGB aufgenommen.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 wurde die **Zwangsheirat**, welche bisher einen Fall der schweren Nötigung darstellte, als eigener Tatbestand (§ 106a StGB) normiert. Die Strafdrohung beträgt wie bisher sechs Monate bis fünf Jahre Freiheitsstrafe. In Abs. 2 wurde ein neues Vorfelddelikt geschaffen. Danach ist bereits derjenige strafbar, der eine andere Person durch Täuschung, mit Gewalt, gefährlicher Drohung oder Drohung mit dem Entzug familiärer Kontakte in einen anderen Staat lockt oder befördert, mit der Absicht, dass diese Person dort zwangsverheiratet wird. Die Strafdrohung für das Vorfelddelikt beträgt ebenfalls sechs Monate bis fünf Jahre Freiheitsstrafe.

Im Rahmen des **Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2018** (StPRÄG 2018), BGBl. I Nr. 27/2018 wurde der 5. Abschnitt des 8. Hauptstücks der StPO („Beschlagnahme von Briefen, Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung, Lokalisierung einer technischen Einrichtung, Anlassdatenspeicherung und Überwachung von Nachrichten, verschlüsselter Nachrichten und von Personen“) samt Bezug habender Änderungen im Staatsanwaltschaftsgesetz (StAG) und Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG) überarbeitet und ergänzt. Die Änderungen waren zum Teil zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates, ABI. Nr. L 88 vom 15.03.2017 S. 6 (RL Terrorismus) erforderlich. Die Änderungen betreffen insbesondere:

- a) Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung für die seit Jahren eingesetzte Ermittlungsmaßnahme der Lokalisierung einer technischen Einrichtung ohne Mitwirkung

eines Betreibers (sogenannte IMSI-Catcher);

b) Schaffung einer eigenständigen und aussagekräftigen Definition der Überwachung von Nachrichten;

c) Neuregelung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen zur Beschlagnahme von Briefen unter Anpassung an jene der Überwachung der Telekommunikation und systemkonformem Ausbau des Rechtsschutzes der Korrespondenz mit Berufsgeheimnisträgern durch Kontroll- und Prüfungsbefugnisse des Rechtsschutzbeauftragten der Justiz;

d) Einführung einer neuen Ermittlungsmaßnahme zur Überwachung verschlüsselter Nachrichten unter Berücksichtigung der Beratungen einer Expertengruppe zur Überwachung internetbasierter Kommunikation sowie den Umsetzungserfordernissen aus der RL Terrorismus; Ergänzung des jährlichen Berichts über besondere Ermittlungsmaßnahmen, der vom Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz dem Nationalrat, dem Datenschutzrat und der Datenschutzbehörde vorzulegen ist, um die Ergebnisse der Anwendung dieser Ermittlungsmaßnahme;

e) Einführung einer neuen Ermittlungsmaßnahme der Anlassdatenspeicherung (sogenannte Quick-freeze);

f) Erweiterung der Möglichkeiten des Einsatzes der optischen und akustischen Überwachung von Personen um Straftaten nach §§ 278c bis 278e StGB in Umsetzung der RL Terrorismus.

Die Bundesregierung setzt in ihrem Regierungsprogramm 2017-2022 einen Schwerpunkt beim Thema „**Härtere Strafen für Sexual- und Gewaltverbrecher**“. Denn während viele Opfer ein Leben lang unter den an ihnen begangenen Verbrechen leiden würden, würden die Strafen für die Täter – gerade auch in Relation zu Vermögensdelikten – oft gering ausfallen. Zur Umsetzung dieses Vorhabens haben Bundeskanzler Sebastian Kurz und Vizekanzler Heinz-Christian Strache die Staatssekretärin im Innenministerium, Mag. Karoline Edtstadler, mit der Einrichtung und Leitung einer **Task Force** beauftragt.

In enger Zusammenarbeit mit mir, mit dem Bundesminister für Inneres Herbert Kickl, der Bundesministerin im Bundeskanzleramt für Frauen, Familien und Jugend Mag. Dr. Juliane Bogner-Strauß und der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz Mag. Beate Hartinger-Klein ist es Aufgabe der Task Force, unter Einbindung von Expertinnen und Experten aus der Praxis, Empfehlungen für eine weitere Verbesserung sowie die Schaffung von Synergien in den Bereichen Strafrecht, Opferschutz und aktive Täterarbeit zu erarbeiten.

Am 13. März 2018 nahm die Lenkungsgruppe mit Staatssekretärin Mag. Karoline Edtstadler und Generalsekretär Mag. Christian Pilnacek (BMVRDJ) sowie der Sektionschefin Bernadett Humer, MSc (Bundeskanzleramt) und den Sektionschefs Dr. Matthias Vogl (Bundesministerium für Inneres) und Hon. Prof. Dr. Gerhard Aigner (Bundesministerium für Gesundheit und Frauen) ihre Arbeit auf.

Gemäß § 8 Bundesministeriengesetz wurden folgende zwei Kommissionen eingesetzt:

- Kommission Strafrecht
- Kommission Opferschutz und Täterarbeit

Die Aufgabe der Kommission Strafrecht ist es zu prüfen, ob die mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 vorgenommenen Reformschritte, der Zielsetzung der Reform, aber auch jenen des Regierungsprogramms gerecht werden. Dazu wurde in einem ersten Schritt eine wissenschaftliche Evaluation über die Auswirkungen des Strafrechtsänderungsgesetzes 2015 und der Strafgesetznovelle 2017 auf die Entwicklung der Strafenpraxis im Bereich der Körperverletzungsdelikte (§§ 80 bis 87 StGB) und der Delikte gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§ 201 bis 218 StGB) – unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Christian Grafl – in Auftrag gegeben.

Am 25. Juni 2018 erging ein (neuer) Erlass des BMVRDJ über das Vorgehen bei Misshandlungswürfen gegen Organe der Sicherheitsbehörden und Strafvollzugsbediensteten (BMVRDJ-S880.014/0013-IV/2018). Im Vorfeld hatte das BMVRDJ eine externe Evaluierung der Vorgehensweise von Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft veranlasst und die Universität Wien, Austrian Center for Law Enforcement Sciences (ALES), mit der Durchführung einer Studie beauftragt. Im Rahmen der Studie wurden Optimierungsmöglichkeiten im Verfahrensablauf aufgezeigt, die zum Anlass genommen wurden, den bisherigen Erlass über das Vorgehen bei Misshandlungsvorwürfen gegen Organe der Sicherheitsbehörden zu aktualisieren und anzupassen.

Die Arbeitsgruppe **Kinderhandel** – eine Unterarbeitsgruppe der Taskforce Menschenhandel – veröffentlichte im Jahr 2016 Handlungsorientierungen zur Identifizierung von und zum Umgang mit potenziellen Opfern von Kinderhandel (National Referral Mechanism).

Betreffend **Folter** wird auf den oben erwähnten Erlass des BMVRDJ über das Vorgehen bei Misshandlungswürfen gegen Organe der Sicherheitsbehörden und Strafvollzugsbediensteten (BMVRDJ-S880.014/0013-IV/2018) verwiesen.

Was die **Bekämpfung international organisierter Kriminalität** anlangt, sind insbesondere zwei Aspekte hervorzuheben:

1. Verschärfung der einschlägigen Bestimmungen durch die Strafgesetznovelle 2017

(StrÄG 2017).

Die Änderungen in § 165 Abs. 1 StGB und § 278c Abs. 1 Z 2 StGB dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 („4. Geldwäsche-Richtlinie“), die zahlreiche Verschärfungen der bis dahin geltenden Bestimmungen nach sich zog.

#### § 165 StGB:

Da zahlreiche geldwäschebezogene Präventionspflichten auf die Definition des § 165 StGB verweisen (z.B. Finanzmarkt-Geldwäschegesetz [FM-GwG], Rechtsanwaltsordnung [RAO], Notariatsordnung [NO], Gewerbeordnung [GewO], Versicherungsaufsichtsgesetz [VAG]), war zur Vollumsetzung der Richtlinie auch eine Anpassung des Straftatbestands erforderlich.

Unter anderem findet sich in der 4. Geldwäsche-Richtlinie eine Definition für „kriminelle Tätigkeit“, worunter nunmehr alle Straftaten fallen, einschließlich Steuerstraftaten im Zusammenhang mit direkten und indirekten Steuern, die mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mehr als einem Jahr bedroht sind. Waren bisher lediglich Vermögensbestandteile, die aus einem Verbrechen, einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen fremdes Vermögen, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, herrühren, oder bestimmte (Finanz)Vergehen potentielle Tatobjekte der Geldwäscherei, kommen nunmehr allgemein Vermögensbestandteile, die aus einer mit mehr als einjährigen Freiheitsstrafe bedrohten Handlung herrühren, in Frage. Darüber hinaus sind die mit geringerer Strafe bedrohten §§ 223, 229, 289, 293, 295 StGB weiterhin in § 165 Abs. 1 StGB enthalten (vgl. diesbezügliche völkerrechtliche Verpflichtung aus Art. 6 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, Palermo-Übereinkommen, BGBl III Nr. 84/2005).

Außerdem sind nunmehr die §§ 27 und 30 SMG vom Vortatenkatalog umfasst.

Durch die Ausdehnung des Vortatenkatalogs des § 165 Abs. 1 StGB sollen auch alle in die gerichtliche Zuständigkeit fallenden Finanzvergehen als Vortat der Geldwäscherei in Betracht kommen, weil diese entweder primär (§§ 38a, 39 FinStrG) mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind oder eine solche Freiheitsstrafe zumindest nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 FinStrG verhängt werden darf (vgl. den Wortlaut des Art. 3 Z 4 lit. f der 4. Geldwäsche-Richtlinie, wonach es darauf ankommt, dass Straftaten, einschließlich Steuerstraftaten, mit einer entsprechenden Strafe belegt werden können).

#### § 278c Abs. 1 Z 2 StGB:

Die Änderung in § 278c Abs. 1 Z 2 StGB war ebenfalls zur Umsetzung der Verpflichtungen durch die 4. Geldwäsche-Richtlinie erforderlich und weitet den Tatbestand der Terroristischen Straftaten auf Angriffe auf die körperliche Unversehrtheit einer Person

(„Körperverletzungen nach den §§ 83 bis 87 StGB“) aus.

2. die Geldwäsche-Richtlinie [COM (2016)826], „Richtlinie zur Strafrechtlichen Verfolgung von Geldwäsche“, die unter dem österreichischen Ratsvorsitz finalisiert werden wird

Die Zielsetzung der Richtlinie zur Strafrechtlichen Verfolgung von Geldwäsche, Criminal Anti-Money-Laundering Directive (kurz CMLD) ist, den vorhandenen strafrechtlichen Rahmen der EU zur Bekämpfung der Geldwäsche zu stärken, indem in den Mitgliedstaaten Mindestvorschriften für die Festlegung des Tatbestands der Geldwäsche eingeführt und die dazugehörigen Sanktionen angeglichen werden. So soll es Kriminellen nicht mehr möglich sein, Unterschiede in den Straf- und Sanktionssystemen der MS zu ihrem Vorteil auszunutzen (sogenanntes „forum shopping“). Konkrete wesentliche Neuerungen sind die Kriminalisierung von Eigengeldwäsche (Umwandeln, Übertragen, Verheimlichen und Verschleiern kriminell erlangter Vermögensbestandteile durch eigenes Tun – in Österreich besteht derzeit eine Strafbarkeit der Eigengeldwäsche in Teilbereichen, wie z.B. Verschleiern von Geldern aus der Vortat) und Vortaten, höhere Mindesthöchststrafen als in aktuellen internationalen Verpflichtungen vorgesehen und generell die strengere Bekämpfung der Geldwäsche; insbesondere durch Verhinderung des erwähnten „forum shopping“.

Der akkordierte Richtlinien-Vorschlag wurde im Ausschuss der ständigen Vertreter am 7. Juni 2018 abgesehen. Unter österreichischem Ratsvorsitz erfolgt aktuell die Überarbeitung durch die Sprachjuristen und im Anschluss die formelle Annahme durch den Rat und das Europäische Parlament, mit anderen Worten die Finalisierung dieses Rechtsaktes. Die Richtlinie wird von den Mitgliedstaaten voraussichtlich binnen 24 Monaten in nationales Recht umzusetzen sein.

Die **Bekämpfung von Korruption und Bestechung** wird durch eine konsequente Umsetzung der Nationalen Anti-Korruptions-Strategie (NAKS) und das Integritätsbeauftragten-Netzwerk (IBN) in der gesamten staatlichen Verwaltung weiter verankert und ausgebaut werden. Ebenso soll auf internationaler Ebene etwa die Zusammenarbeit mit Interpol und der Internationale Anti-Korruptionsakademie (IACA) ausgebaut und das diesbezügliche österreichische Engagement intensiviert werden, um so einen Beitrag zur Stärkung der Integrität der öffentlichen Verwaltung zu leisten.

Die NAKS besteht aus einem präventiven Teil (Zuständigkeit Bundesministerium für Inneres [BMI] / Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung [BAK]) und einem repressiven Teil (Zuständigkeit BMVRDJ). Die NAKS stellt einen mittelfristigen Rahmen dar, der grundlegende Ziele vorgibt, beispielhaft konkrete Maßnahmen auflistet und auf einen dementsprechend langen Zeitraum ausgerichtet ist (im Sinne einer Dach-Konstruktion). Am Ende der NAKS wird auf die Erarbeitung/Umsetzung einer nationalen Anti-Korruptions-

Strategie verwiesen. Demnach sollen die Ziele der NAKS nach Maßgabe vorhandener Ressourcen unter Berücksichtigung externer Einflüsse auf der Grundlage von Aktionsplänen im Zweijahresrhythmus operationalisiert werden.

Erklärtes Ziel ist die Stärkung der Integrität der öffentlichen Verwaltung, unter anderem durch Umsetzung der NAKS mittels Ausarbeitung eines Nationalen Anti-Korruptionsplans auf Grundlage der NAKS im Rahmen des Koordinationsgremiums zur Korruptionsbekämpfung (KzK), das im BMVRDJ angesiedelt ist.

Als grober Zeitplan für den Aktionsplan und die Strategie wurde im Rahmen des KzK das Jahresende 2018 in Aussicht genommen.

Im Rahmen des Strafprozessrechtsänderungsgesetzes I 2016 (StPRÄG I 2016), BGBl. I Nr. 26/2016, durch das die Richtlinie 2012/29/EU über **Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten** sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI, ABl. Nr. L 315 vom 14.11.2012 S. 57, vollinhaltlich umgesetzt wurde, wurde der bereits zuvor auf hohem Niveau bestehende Opferschutz in der StPO noch weiter ausgebaut.

Im Rahmen des Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2018 (StPRÄG 2018), BGBl. I Nr. 27/2018, erfolgten geringfügige Klarstellungen in der StPO zwecks vollständiger Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die **Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren**, ABl. Nr. L 65 vom 11.03.2016 S. 1.

In der Regierungsvorlage zum Strafrechtsänderungsgesetzes 2018 (StRÄG 2018) wird im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates, ABl. Nr. L 88 vom 15.03.2017 S. 6, eine Erweiterung der Personen, die einen Anspruch auf **Prozessbegleitung** nach § 66 Abs. 2 StPO haben, auf **Opfer terroristischer Straftaten** (§ 278c StGB) vorgeschlagen.

Was den (physischen) Zugang zum Recht betrifft, so hat sich der Bund gemäß § 8 Abs. 2 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) dazu verpflichtet, die geeigneten und konkret erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zu seinen Leistungen und Angeboten zu ermöglichen.

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hat daher einen **baulichen Mindeststandard für Gerichtsgebäude** festgelegt, welcher die barrierefreie Erreichbarkeit und Benutzbarkeit des Eingangsbereichs, des Servicecenters (bzw der

Einlaufstelle), zumindest eines Verhandlungssaals und eines WCs (sowie die Verbindung dieser Orte) für Geh-, Seh- und Hörbehinderte ermöglicht. Ziel ist es, die festgelegten Mindeststandards bis spätestens Dezember 2019 in allen Gerichtsgebäuden umzusetzen. Damit wird in baulicher Hinsicht ein gleichberechtigter Zugang zu den Leistungen und Angeboten der Justiz gewährleistet.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht vertrete ich die Ansicht, dass in Österreich für den Bereich des Gerichtsverfahrens sowohl Rechtsstaatlichkeit als auch **gleichberechtigter Zugang zur Justiz** schon seit langem gewährleistet sind. Beides sind bereits Vorgaben des in Österreich seit 3. September 1958 geltenden und seit BGBl. Nr. 59/1964 im Verfassungsrang stehenden Art. 6 EMRK. Der gleichberechtigte Zugang zur Justiz ist daher verfassungsgesetzlich gewährleistet und abgesichert.

Wenn man den gleichberechtigten Zugang zum Recht in einem weiteren Sinn versteht und nicht nur die ordentliche Gerichtsbarkeit, sondern auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit dazu zählt, dann sind in diesem Bereich folgende legislative Maßnahmen zur weiteren Verbesserung des Rechtszugangs anzuführen:

Das von meinem Ressort vorbereitete und am 4. Juli 2018 vom Nationalrat (und am 11. Juli 2018 vom Bundesrat) beschlossene Bundesgesetz, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz geändert werden, setzt eine Reihe von EU-Richtlinien um, die unionsweit einheitliche Mindeststandards auf dem Gebiet der Verfahrensrechte von Beschuldigten schaffen:

- 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren, ABl. Nr. L 280 vom 26.10.2010 S. 1. Durch die Umsetzung der Richtlinie Dolmetsch werden die Rechte von Beschuldigten, die die Verhandlungssprache des Gerichts weder sprechen noch verstehen, gestärkt. Die Richtlinie unterscheidet zwischen Dolmetschleistungen (mündlich) und Übersetzungen (schriftlich), wobei von den Mitgliedstaaten sicherzustellen ist, dass einem Beschuldigten, der die deutsche Sprache nicht spricht oder versteht, ohne Verzögerung (mündliche) Dolmetschleistungen während des Verfahrens, zB bei Beweisaufnahmen und Verhandlungen, an denen der Beschuldigte teilnimmt, zur Verfügung gestellt werden und dass ihm wesentliche Aktenstücke schriftlich zu übersetzen sind. Diese Übersetzungshilfe ist durch Beistellung eines Dolmetschers und Übersetzers zu gewähren, soweit dies zur Wahrung der Verteidigungsrechte und eines fairen Verfahrens erforderlich ist.
- 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren, ABl. Nr. L 142 vom 01.06.2012 S. 1; darin wird das Recht des Beschuldigten auf

Rechtsbelehrung und auf Information über den gegen ihn erhobenen Tatvorwurf verankert und werden die Regelungen über die Rechtsbelehrung unionsweit vereinheitlicht.

- 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs, ABl. Nr. L 294 vom 06. 11.2013 S. 1. Diese Richtlinie sieht zur Sicherstellung eines fairen Verfahrens die Gewährleistung des Zugangs zu einem Rechtsbeistand für einen Verdächtigen oder Beschuldigten zum frühesten geeigneten Zeitpunkt in einem Strafverfahren vor. Darüber hinaus soll garantiert werden, dass ein Verdächtiger oder Beschuldiger, dem die Freiheit entzogen wurde, über sein Recht belehrt wird, eine Person, beispielsweise einen Angehörigen oder Arbeitgeber, über den Freiheitsentzug zu informieren, und im Fall der Festnahme in einem anderen Mitgliedstaat darüber hinaus auch die zuständigen Konsularbehörden von dem Freiheitsentzug zu verständigen.
- 2016/343/EU über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren, ABl. Nr. L 65 vom 11.3.2016 S. 1.

In Übereinstimmung mit diesen Richtlinien sind bei geringfügigen Verwaltungsübertretungen einzelne Verfahrensrechte erst im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anzuwenden.

Abgesehen von der Richtlinienumsetzung ist der mit dieser Novelle eingefügte § 51a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 zu erwähnen, der die seit 1. Jänner 2017 für die Verwaltungsgerichte bestehende Möglichkeit einer Einvernahme unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung (§ 25 Abs. 6a VwGVG) auf das behördliche Verfahren erweitert (wenn zB ein Erscheinen wegen Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit nicht möglich ist oder andere erhebliche Gründe vorliegen und das persönliche Erscheinen nicht erforderlich ist).

Schließlich ist in Aussicht genommen, den strukturierten Dialog von hochrangigen Expertinnen und Experten der Bundesministerien mit interessierten Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft in periodischen und offenen **Informationsveranstaltungen zu aktuellen Menschenrechtsthemen** fortzusetzen. Damit werden auch weite Teile der SDG-Ziele 1, 5, 10 und 16 weiterverfolgt.

Zu 5:

Das Bundesministerium für Verfassung, Deregulierung, Reformen und Justiz beteiligt sich an

den Aktivitäten der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe unter Leitung des Bundeskanzleramts und entsendet regelmäßig – nach den Inhalten der jeweiligen Tagesordnung entsprechend ausgesuchte – fachliche Vertreter. Bezüglich der Sitzungstermine darf ich auf die Beantwortung der Anfrage des Herrn Bundeskanzlers zur Zahl 1133/J verweisen.

Zu 6:

Da die Agenda 2030 und ihre Ziele für eine Nachhaltige Entwicklung thematisch breit angelegt sind und somit auch innerhalb meines Ressorts mehrere Fachbereiche betreffen (siehe auch die Beantwortung der Fragen 1 bis 4), wird die Arbeitsgruppe in der Regel von Ressortvertretern der Abteilung für allgemeine Koordination besucht und bei Bedarf – je nach konkreten Tagesordnungsthemen – von Expertinnen und Experten aus den Fachbereichen verstärkt.

Zu 7:

Der Schwerpunkt des diesjährigen High-Level Political Forum on Sustainable Development (HLPF) der Vereinten Nationen wurde auf die ökologischen Zielsetzungen der Agenda 2030 gelegt, weshalb Vertreter und Vertreterinnen des Bundeskanzleramts, des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres, des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie und des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus an der Veranstaltung teilgenommen haben.

Zu 8:

In der Ratsarbeitsgruppe "Agenda 2030" ist Österreich durch Vertreter und Vertreterinnen des Bundeskanzleramts und des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres vertreten. Ich darf daher auf die Beantwortung des Herrn Bundeskanzlers (zur Anfrage Zahl 1133/J) und die Beantwortung der Frau Bundesministerin für Europa, Integration und Äußeres (zur Anfrage Zahl 1146/J) verweisen.

Zu 9 und 10:

Kontaktnahmen meines Ressorts mit Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft finden im Zuge von legislativen Vorhaben formell und informell, auf allen Ebenen und in allen denkbaren Formen statt, weshalb keine detaillierten und strukturierten Aufzeichnungen darüber bestehen.

Wien, 27. August 2018

Dr. Josef Moser



